Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 87 (1990)

Heft: 2

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neue Mitglieder der SKöF

Der Vorstand hat in seiner letzten Sitzung statutengemäss folgende neue Mitglieder in unseren Verband aufgenommen:

Lega ticinese contro la tubercolosi e le malattie polmonari, 6900 Massagno, TI; Service social du Jura Bernois, 2608 Courtelary, BE; Ligue valaisanne pour la lutte contre la tuberculose et les maladies pulmonaires, 1950 Sion, VS; Sozialdienst Brügg, 2555 Brügg b. Biel, BE; Fürsorgebehörde, 4461 Böckten, BL; Invalidenverband St. Gallen-Appenzell, 9000 St. Gallen, SG; Cumün da Tschlin, 7559 Tschlin, GR; Jugendsekretariat Winterthur-Land, 8400 Winterthur, ZH.

Austritt

Sozialdienst für das Amt Willisau, 6130 Willisau, LU.

AUS KANTONEN UND GEMEINDEN

Herbsttagung 1989 der KöF Thurgau

In einem umfassenden Referat wies Dr. Urs Haubensak, Departementssekretär des Justiz-, Polizei- und Fürsorgedepartementes des Kantons Thurgau – im Rahmen der diesjährigen Herbstkonferenz der thurgauischen öffentlichen Fürsorge, zu welcher sich unter der Leitung ihres Präsidenten Alfred Küpfer, Sirnach, knapp hundert Mitglieder im Saal des Hotels Kreuzstrasse einfanden –, darauf hin, dass sich Amtsgeheimnis und Schweigepflicht stets im Spannungsfeld und an der Schnittstelle zwischen dem Recht der Öffentlichkeit auf Information und dem Recht zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten bewegen. Bezüglich Auswirkungen der Datenschutzgebung sei es Aufgabe der Gemeinden, in deren Verwaltungsbereich einen vernünftigen Ausgleich zwischen den Interessen des Persönlichkeitsschutzes der Bürger und dem öffentlichen Interesse an Informationen zu finden.

Man habe ihm ein schwieriges Thema gegeben, betonte Dr. Urs Haubensak, Departementssekretär des Justiz-, Polizei- und Fürsorgedepartementes des Kantons Thurgau, sei doch gar eine Bundesrätin über das Amtsgeheimnis und die Schweigepflicht gestolpert. Das Thema sei schwierig – und man könne darüber stolpern – weil es alles andere ist als einfach und klar. Derjenige, der ein Amtsgeheimnis verletze oder nicht, müsse sich oft innert Sekunden entscheiden, ob er Auskunft geben soll, muss oder darf. Eine eindeutige Anleitung stehe ihm dabei nicht zur Verfügung. Habe sich der Betreffende falsch entschieden, so müsse er mit Sanktionen rechnen. Dabei könne er einerseits wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 Strafgesetzbuch) bestraft werden, und dazu kämen dann noch Disziplinarmass-

nahmen wie Verweis, Besoldungskürzung und disziplinarische Entlassung. Schliesslich müsse der fehlbare Beamte auch noch damit rechnen, dass vom Verletzten der Zivilrichter mit dem Ziel aufgerufen werde, die Widerrechtlichkeit des Verhaltens des Beamten festzustellen und (oder) Schadenersatz zu verlangen. Im besonderen äusserte sich Haubensak über die strafrechtlichen Aspekte, die Regelung der Schweigepflicht in der Beamtengesetzgebung, den Schutz der Privatpersonen durch das Schweiz. Zivilgesetzbuch bei Verletzung des Amtsgeheimnisses und die Auswirkungen der Datenschutzgebung.

W.L.

ENTSCHEIDE

Wann kombinierte Beiratschaft?

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Einem wegen seiner Entlassung als privatrechtlicher Staatsangestellter auf schizophrener Grundlage verfolgungswahnhaft gegen den Staat prozessierenden Mann ist nicht notwendigerweise eine kombinierte Mitwirkungs- und Verwaltungsbeiratschaft aufzuerlegen. Nach den Umständen kann eine Mitwirkungsbeiratschaft genügen.

Der ehemalige Angestellte war wegen der Auswirkungen seines psychischen Leidens fristlos entlassen worden und hatte sich in der Folge in eine Reihe von Verfahren verwickelt, in denen er von seinem früheren Arbeitgeber, dem Kanton Waadt, eine Entschädigung erwirken wollte. Die kantonale Justiz hatte ihm schliesslich eine kombinierte Mitwirkungs- und Verwaltungsbeiratschaft im Sinne von Art. 395 Abs. 1 und 2 des Zivilgesetzbuches beigegeben. Mit einer Berufung an das Bundesgericht (II. Zivilabteilung) erreichte der Verbeiratete jedoch die Aufhebung des verwaltenden Teils der Beiratschaft.

Die Institution

Die Beiratschaft als Beschränkung der Handlungsfähigkeit besteht in einer notwendigen Mitwirkung des Beirats bei den in Art. 395 Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 ZGB aufgezählten Rechtsakten. Unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen weniger als eine Vormundschaft nötig erscheint, kann dem Betroffenen die Verwaltung seines Vermögens entzogen und diese einem Verwaltungsbeirat übergeben werden. Dabei bleibt dem Verbeirateten die freie Verfügung über sein Einkommen (Art. 395 Abs. 2 ZGB). Die Kombination beider Arten von Beiratschaft ist von der Rechtslehre wie von der Rechtsprechung aber zugelassen worden (Bundesgerichtsurteile BGE 81 II 264; 66 II 12ff.). Diese Kombination ändert nichts an der freien Verfügung des Verbeirateten über sein Einkommen und geht weniger weit als eine Vormundschaft. Solange das Bedürfnis nach persönlicher Obsorge nicht einzig auf gesundheitlichen Gründen beruht, kann ein solcher Beirat sich auch um die nötige persönliche Betreuung kümmern (BGE 108 II 94, Erwägung 4; 103 II 81ff.; 96 II 369ff.).